Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/8/28 6Ob617/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.1986

Norm

EO §381 Z1 B

Rechtssatz

Schon allein der umstand, daß die gefährdete Partei gezwungen wäre, sich auch mit der Tochter des Gegners auseinanderzusetzen und allenfalls gegen diese ein weiteres gerichtliches Verfahren anzustrengen, bedeutet - auch ungeachtet möglicher Beweisschwierigkeiten - bereits eine erhebliche Erschwerung der Verfolgung des Anspruches.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 617/86
  Entscheidungstext OGH 28.08.1986 6 Ob 617/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0005202

Dokumentnummer

JJR_19860828_OGH0002_0060OB00617_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at